

# RS UVS Kärnten 1998/10/20 KUVS-706/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1998

## Rechtssatz

Wer sein Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße ohne entsprechendes Kennzeichen benützt, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)